

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1955	Berlin, den 19. April 1955	Nr. 52
<b>Tag</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seit*</b>
31. 3. 55	Preisverordnung Nr. 412. — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros — .....	265
12. 4. 55	Anordnung über die Durchführung des Arbeiterwohnungsbaues .....	268
	Hinweis auf Verkündungen Im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	272

### Preisverordnung Nr. 412.

#### — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros —

Vom 31. März 1955

Die bisherigen Gebührenordnungen und Abrechnungssätze für bautechnische Entwurfsleistungen entsprechen nicht dem sozialistischen Leistungsprinzip.

Es ist notwendig, durch eine neue Abrechnungsordnung Leistung und Vergütung in ein volkswirtschaftlich richtiges Verhältnis zu setzen und eine bessere Vergleichbarkeit der Leistungen der volkseigenen Entwurfsbüros zu ermöglichen.

Dazu wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die volkseigenen Entwurfsbüros rechnen bautechnische Entwurfsleistungen nach Maßgabe dieser Preisverordnung ab. Die Abrechnungssätze sind der Tabelle (s. Anlage) unter Berücksichtigung der im Einzelfall in Betracht kommenden Schwierigkeitsstufe zu entnehmen, soweit sich aus dieser Preisverordnung nichts anderes ergibt.

(2) Es ist Pflicht der Entwurfsbüros, ohne Rücksicht auf die Höhe des Abrechnungssatzes die Möglichkeiten einer Senkung der Baukosten durch verbesserte Projektierung voll auszuschöpfen. §

#### § 2

Von den Abrechnungssätzen der Tabelle entfallen auf die einzelnen Phasen der Leistung:

#### a) bei Hochbauten

auf den Vorentwurf.....	10%o,
auf den Entwurf.....	50%o,
auf die Ausführungszeichnungen . . . .	30%o/e,
auf die Autorenkontrolle .....	10%o,

#### b) bei Ingenieurbauten

auf den Vorentwurf.....	10%o,
auf den Entwurf .....	40%o,
auf die Ausführungszeichnungen . . . .	40%o,
auf die Autorenkontrolle .....	10%o,

#### c) im Industriebahnbau

auf den Vorentwurf.....	30%o,
auf den Entwurf .....	25%o,
auf die Ausführungszeichnungen . . . .	35%o,
auf die Autorenkontrolle .....	10%o.

#### § 3

(1) Bezugssumme für die Abrechnungssätze nach § 2 ist die Bausumme.

(2) Bausumme im Sinne der Tabelle ist:

a) für den Vorentwurf

die Summe des Kostenüberschlages,

b) für den Entwurf, die Ausführungszeichnungen und für die Autorenkontrolle

die Summe des Kostenplanes.

Eine Rückrechnung auf die Preisbasis früherer Planjahre erfolgt nicht.

(3) Von der Bausumme sind vor Anwendung der Abrechnungssätze die Nachweiskosten im Sinne der geltenden Bestimmungen, die Kosten für Grundstückserwerb und für Erschließung des Baugrundstückes sowie die Kosten der Bauleitung des Investitionsträgers abzusetzen.

(4) Die Entgelte sind auf volle 10 DM ab- bzw. aufzurunden.

(5) Als Abrechnungseinheiten gelten räumlich und in der Bauausführung in sich abgeschlossene Bauwerke. Die Außenanlagen sind dem jeweiligen Bauwerk zuzuschlagen, soweit sie nicht bei einem Vorhaben, welches mehrere Bauobjekte umfaßt, oder ihres größeren Um-

*Soeben erschienen*

ist das bereits angekündigte Stichwortverzeichnis

*Gesetzblatt - Ministerialblatt-Zentralblatt der Jahrgänge 1949-19 54*

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel